



**BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE
SCHULTURNHALLEN DER GEMEINDE VANDANS
GEM. BESCHLUSS DES GEMEINDEVORSTANDES VOM 01. OKTOBER 2019**

**I.
Präambel**

- 1.1 Diese Benützungsbewilligung gilt für die außerschulische Benützung der Schulturnhallen (und/oder Foyers) der Gemeinde Vandans.

**II.
Allgemeine Bedingungen**

- 2.1. Die Benützung der Schulturnhallen und (oder) der Nebenräume sind mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung mittels aufliegendem Ansuchen im Gemeindeamt zu beantragen. Ansuchen, die mehrtägige bzw. wiederkehrende Veranstaltungen zum Inhalt haben, werden maximal auf die Dauer eines Schulsemesters bewilligt.

Ansuchen, die mehrtägige bzw. wiederkehrende Turn-, Trainings- und Sportveranstaltungen zum Inhalt haben, können vom Bürgermeister entschieden werden.

Entscheidungen über sonstige außerschulische Belegungen der Schulturnhallen obliegen ausschließlich dem Gemeindevorstand.

- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Schulturnhalle(n) und der Nebenräume besteht nicht. Bei der Erteilung von Benützungsbewilligungen sind ortsansässige Veranstalter/Interessenten vorzuziehen.
- 2.3. Mit dem Ansuchen um Erteilung einer Benützungsbewilligung ist ein Hauptverantwortlicher zu nominieren. Diesem Hauptverantwortlichen wird im Gemeindeamt gegen Hinterlegung einer Kautionssumme in Höhe von 100,00 Euro ein Zutritts-Chip ausgefolgt, für den er volle Verantwortung trägt. Dieser Zutritts-Chip ist ausschließlich vom Hauptverantwortlichen zu verwenden, wobei dieser für eine missbräuchliche Verwendung haftet.
- 2.4. Unmittelbar nach jeder Veranstaltung sind sämtliche Außentüren zu versperren und die Lichter zu löschen. Der Zutritts-Chip ist spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung, und zwar während den Amtsstunden, im Gemeindeamt abzugeben. Für in Verlust geratene Zutritts-Chips/Schlüssel hat der Hauptverantwortliche Kostenersatz zu leisten.
- 2.5. Hinsichtlich der vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in den Turnhallen liegen in den Geräteraum Inventarlisten auf.

Der Hauptverantwortliche hat zusammen mit einem Bediensteten der Gemeinde Vandans vor jeder Veranstaltung die Inventarliste zu prüfen. Nach der Veranstaltung ist diese Inventarliste zu überprüfen und die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen.

gen. Für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist vom Hauptverantwortlichen Ersatz zu leisten.

- 2.6. Die Bestuhlung bzw. das Aufstellen der erforderlichen Tischgarnituren ist Sache des Veranstalters und im Einvernehmen mit einem Bediensteten der Gemeinde Vandans vorzunehmen.
- 2.7. Die Bühne darf nur unter Anleitung einer von der Gemeinde Vandans bevollmächtigten Person in Betrieb genommen werden, dies gilt auch für die Inbetriebnahme der Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen bzw. der Bühnentechnik. Eine widerrechtliche Benützung dieser Anlagenteile ist strengstens untersagt!
- 2.8. Im gesamten Schulgelände (einschließlich den Außenbereichen wie Innenhof, Pausenplatz, Spielplatz) **gilt ein generelles Rauchverbot** und zwar bei sämtlichen Veranstaltungen. Auf dem bergseits gelegenen Parkplatz kann auf Wunsch des Veranstalters eine Raucherzone eingerichtet werden!
- 2.9. Der Schulbereich ist durch die vorhandenen Absperrungen abzugrenzen und darf nicht betreten werden!
- 2.10. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß zu versorgen. Auch die verwendeten Räumlichkeiten (Küche, Theke etc.) sind hygienisch sauber zu hinterlassen. Die angefallenen Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- 2.11. Der ausgewiesene Hauptverantwortliche haftet für die aus der Benützung der verwendeten Räumlichkeiten resultierenden Reinigungskosten.
- 2.12. Saal- und Bühnendekorationen sowie Fahnen, Transparente etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Vandans angebracht werden. Bei Vorliegen einer Genehmigung dürfen diese nur so angebracht werden, dass die schulische Benützung der Turnhallen nicht beeinträchtigt wird.
- 2.13. Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird in der Schulturnhalle im Erdgeschoss mit 250 Personen festgesetzt.
- 2.14. Die Notausgangstüren müssen ständig freigehalten werden.
- 2.15. Sollte die Garderobe benötigt werden, so hat dies der Veranstalter anzumelden. Für deren klaglosen Betrieb hat bei Vorliegen einer Zustimmung der Gemeinde der Veranstalter zu sorgen. Die Gemeinde Vandans lehnt im Zusammenhang mit der Benützung der Garderobe jegliche Haftung gegenüber Dritten ab, beziehungsweise hat der Bewilligungsinhaber die Gemeinde Vandans in jedem Falle schad- und klaglos zu halten. Überhaupt lehnt die Gemeinde Vandans jegliche Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen ab.
- 2.16. Der Hauptverantwortliche hat während der Veranstaltung anwesend zu sein, für einen ordnungsgemäßen Verlauf zu sorgen und allfällige Unzukömmlichkeiten sofort abzustellen. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der angemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb der Schulturnhallen für Ruhe und Ordnung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird.
- 2.17. Für den Brandschutz ist beim Feuerwehrkommandanten mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache mit einer entsprechenden Mannschaftsstärke anzufordern.

2.18. Jegliches Parken auf dem Innenhof ist strengstens untersagt!

Das Parken der Besucherfahrzeuge hat in erster Linie auf dem bergseits gelegenen Parkplatz zu erfolgen. Bei Vollbelegung dürfen auch die beim Schulzentrum Montafon bestehenden Parkplätze belegt werden.

2.19. Jeder Veranstalter hat als Sicherstellung eine Kautionshöhe von € 250,00 pro Veranstaltung bei der Gemeinde Vandans zu hinterlegen.

2.20. Spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung hat der Hauptverantwortliche im Gemeindeamt die vereinbarte Saalmiete, die Kosten der Brandwache und allfällige sonstige Kosten zu bezahlen. Das nicht fristgerechte Bezahlen dieser vorgenannten Kosten hat das sofortige Erlöschen der gegenständlichen Benützungsvereinbarung zur Folge!

2.21. Für eine Anmeldung der Veranstaltung bei der AKM ist einzig und alleine der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

2.22. Bei der Benützung der im Bistro vorhandenen Küchengeräte (wie z.B. E-Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Schankanlage usw.) ist darauf zu achten, dass diese Geräte fachmännisch bedient, nach der Benützung alle ausgeschaltet und ordnungsgemäß gereinigt werden. Nach der Veranstaltung hat ein Bediensteter der Gemeinde die besagten Räumlichkeiten zu überprüfen und die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen.

2.23. Bei allen Turn-, Gymnastik- und sonstigen Sportveranstaltungen ist speziell auf die nachstehende Hallenordnung zu achten.

Ballspiele sind ausschließlich nur in der Schulturnhalle im Untergeschoss gestattet.

III. Hallenordnung

Die Benutzer der Schulturnhallen sind verpflichtet, die nachstehenden Punkte zu lesen und eine verantwortliche Person zu nennen, welche für die Einhaltung dieser Bestimmungen/Vorschriften Sorge trägt.

3.1. Jede Turnhallenbenützung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Vandans und nur bei Vorliegen einer schriftlichen Benützungsvereinbarung gestattet.

3.2. Zu allen Turn-, Gymnastik- und Rhythmikübungen wie auch zu jeglichem Hallensport dürfen nur für Sporthallen geeignete Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen verwendet werden. Die Verwendung von Straßenschuhen ist nicht gestattet.

3.3. Alle benützten Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen. Im Falle einer erforderlichen Reinigung werden die entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

3.4. Alles, was geöffnet worden ist (wie z.B. Kästen, Fenster, Türen etc.), muss vor Verlassen der Turnhalle wieder geschlossen werden.

3.5. Bei der Verwendung von Spiel-, Sport- und Turngeräten ist auf entsprechende Sicherung und Unfallverhütung zu achten. Nur eine ordnungsgemäße und fachgerechte Handhabung beugt Unfällen und vermeidbaren Sachschäden (wie z.B. Matten verwenden, Verspannungen prüfen, usw.) vor.

- 3.6. Alle verwendeten Spiel-, Sport- und Turngeräte sind vor Verlassen der Turnhalle wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.
- 3.7. Für Wertsachen und vergessene Kleidungsstücke kann keine Haftung übernommen werden. Mit entsprechenden Vorkehrungen kann Diebstählen vorgebeugt werden!
- 3.8. Festgestellte oder selbst verursachte Schäden in der Turnhalle, in den Nebenräumen und an den Geräten sind unverzüglich im Gemeindeamt zu melden.
- 3.9. Bei der außerschulischen Turnhallenbenützung haben die jeweiligen Bewilligungsinhaber immer eigene Bälle für Fußball, Volleyball, Handball und Basketball mitzubringen, wobei dabei nur hallentaugliche Bälle verwendet werden dürfen!
- 3.10. Die Nichtbeachtung dieser Hallenordnung hat den sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge!

Vandans, im Oktober 2019

Für die Gemeinde Vandans

Burkhard Wachter
Bürgermeister